

BÜRGER-INFO zum Thema

"Parken innerhalb geschlossener Ortschaften"



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

erhöhtes Verkehrsaufkommen und die ständig wachsende Zahl von Autobesitzern führt in unseren Dörfern zu erheblichen Problemen. Wer die Artikel der Allgemeinen Zeitung aufmerksam verfolgt kann nachlesen, dass dies für unsere rheinhessischen Ortschaften zu einer großen Herausforderung geworden ist.

Die Straßen sind für das erhöhte Park- und Verkehrsaufkommen nicht ausgelegt. Oftmals sind die Wege so zugeparkt, dass es im Notfall für Rettungsfahrzeuge, aber auch für Müllfahrzeuge kein Durchkommen gibt.

An manchen Stellen ist schon geholfen, wenn zur Entlastung der Straßen die vorhandenen Parkräume in Garagen und Höfen genutzt würden.

Bei Kontrollen durch das Ordnungsamt führt das Nichteinhalten der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu kostenpflichtigen Verwarnungen.

Zur allgemeinen Info möchten wir Ihnen die einzelnen Paragraphen der Straßenverkehrsordnung ins Gedächtnis rufen.

Laut Paragraph 1 der deutschen Straßenverkehrsordnung müssen alle Teilnehmer am Straßenverkehr **ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht** walten lassen sowie sich so verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird.



Das Halten und Parken ist in Paragraph 12 der STVO eindeutig geregelt!

- 1) Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO ist das Halten an engen und unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig. Eine enge Straßenstelle liegt dann vor, wenn neben einem geparkten Fahrzeug keine 3,05 Meter für den weiteren Verkehr frei bleiben. Die 3,05 Meter setzen sich aus der maximalen Fahrzeugbreite in Deutschland (2,55 Meter) sowie einem Sicherheitsabstand zur linken und rechten Seite (jeweils 0,25 Meter) zusammen. Der Bürgersteig ist hier nicht zu berücksichtigen.
- 2) Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO ist das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5,00 Meter von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig.
- 3) Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 ist das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber unzulässig.
- 4) Gemäß § 12 Abs. 3b darf mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.
- 5) Gemäß § 12 Abs. 4 StVO darf nicht entgegen der Fahrtrichtung geparkt werden.
- 6) Gemäß § 12 Abs. 4 StVO ist zum Parken der rechte Seitenstreifen zu benutzen. Das Parken auf dem Gehweg ist grundsätzlich rechtswidrig, es sei denn es wurde durch Verkehrszeichen entsprechend erlaubt.

Wir müssen Sie dringend im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger bitten gegenseitige Rücksichtnahme zu üben und die Regeln der Straßenverkehrsordnung einzuhalten.